



Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Rundschreiben Nr. 1/2020 LTA

An alle  
**von der Deutschen Rentenversicherung Nord**  
belegten Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe  
am Arbeitsleben

Stabsstelle Reha-Strategie,  
Grundsatz und Steuerung

Ziegelstr. 150  
23556 Lübeck  
Postanschrift: 23544 Lübeck  
Telefon: 0451 485-0  
Telefax: 0451 485-15333  
www.deutsche-rentenversicherung-  
nord.de  
info@drv-nord.de

**Ihre Ansprechpartner:**  
**Steffen Dannenberg**

Telefon: 0451 485-10090  
steffen.dannenberg@drv-nord.de

Lübeck, 07.04.2020

## **Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurden die Voraussetzungen geschaffen, um im Sinne eines Sicherstellungsauftrags zugunsten der sozialen Dienstleister wirtschaftlich nachteilige Folgen der Coronavirus-Pandemie durch Zuschusszahlungen abfedern zu können.

Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören zum Kreis der Antragsberechtigten nach dem SodEG, sofern sie mit dem jeweiligen Träger der Deutschen Rentenversicherung in einem Rechtsverhältnis stehen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen der Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise nicht mehr im bisherigen Umfang anbieten beziehungsweise durchführen können.

Zur Umsetzung des SodEG hat die Deutsche Rentenversicherung beschlossen, ihrem Sicherstellungsauftrag in einem schnellen und bürokratiearmen Verfahren nachzukommen. Beigefügt erhalten Sie das Antragsformular auf Auszahlung eines Vorschusses auf den Zuschuss nach § 3 SodEG, das auch auf der Homepage

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona\\_Blog/reha\\_LTA\\_SodEG.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/reha_LTA_SodEG.html)

abgelegt ist.

Die Gewährung als Vorschuss auf den Zuschuss bedeutet dabei nur, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt über die endgültige Höhe des Zuschusses entschieden wird. Wir haben uns bewusst für dieses Vorgehen entschieden, um den Zuschuss schnell und bürokratiearm zur Auszahlung zu bringen.

Ziel ist es, anspruchsberechtigten Einrichtungen auf Basis einer Selbstauskunft über die im Kalenderjahr 2019 bei jedem einzelnen Rentenversicherungsträger erzielten Einkünfte und einer Abschätzung Ihrerseits zur Belegungssituation für die Monate April und Mai 2020 einen Vorschuss auf den Zuschuss nach § 3 des SodEG zu ge-



währen.

Der Vorschuss auf den Zuschuss wird zunächst für zwei Monate gewährt, da eine weitergehende Prognose der Belegungssituation für den darüber hinausgehenden Zeitraum nicht möglich sein wird. Es ist geplant, Ende Mai 2020 eine erneute Abschätzung durch die antragsberechtigten Einrichtungen vornehmen zu lassen. Dazu erhalten Sie erneute Informationen.

Mit diesem Verfahren können Sie bei jedem Rentenversicherungsträger, für den Sie im Jahr 2019 Leistungen erbracht haben, einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Rentenversicherungsträger zahlt dann nach Prüfung den Vorschuss aus. Basis für die individuelle Festlegung der Höhe des Zuschusses ist die von Ihnen nach der prozentualen Staffelung abzugebende Einschätzung zur Belegungssituation in den Monaten April und Mai unter Ziffer 4 im Antragsformular.

### **Rahmenbedingungen für die Zuschussgewährung**

Voraussetzungen:

- Einrichtung bzw. Dienstleister, die
  - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen sind
  - in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch
  - zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch stehen
- Erklärung der sozialen Dienstleister, dass sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind („Art und Umfang“). Der soziale Dienstleister muss nachvollziehbar und plausibel darlegen, welche konkreten Ressourcen er im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich Zulässigen zur Verfügung stellen könnte. Ausreichend ist dabei nicht allein eine allgemein gefasste Erklärung über die Bereitschaft für Hilfeleistungen. Entsprechende Erläuterungen werden begleitend zur Antragstellung zur Verfügung gestellt.
- Beeinträchtigung durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Höhe der Bezuschussung: max. 75 % des Monatsdurchschnitts der im letzten Jahr mit dem einzelnen Rentenversicherungsträger erzielten Umsätze
- Befristung bis 30.09.2020



- Bezuschussung nach dem Prinzip der Subsidiarität (ex post-Prüfung von Rückstattungen nach § 4 SodEG)
- Sie stimmen zu, dass die von Ihnen im Antrag angezeigten Unterstützungsmöglichkeiten – insoweit erforderlich in anonymisierter Form – auf der dafür eingerichteten Internet-Plattform der Bundesagentur für Arbeit eingestellt werden bzw. Sie erklären sich bereit, die angezeigten Unterstützungsmöglichkeiten eigenverantwortlich - insoweit erforderlich in anonymisierter Form – auf der dafür eingerichteten Plattform der Bundesagentur für Arbeit einzustellen (hierzu erhalten Sie in unserem Bescheid weitergehende Informationen).

### Technische Hinweise zur Antragstellung

Wir bitten Sie, nur dieses maschinenlesbare Formular auszufüllen, um eine schnelle Auszahlung zu unterstützen. Füllen Sie das Formular elektronisch im Adobe Acrobat Reader© aus und speichern es dann als neue Datei ab. Für die automatische Berechnung der Summen muss Java-Skript auf Ihrem System aktiviert sein. Dies unterstützt die zeitnahe und verwaltungsarme Bearbeitung Ihres Antrags. Das Unterschriftenblatt drucken Sie bitte aus, unterschreiben dieses und fügen es eingescannt **zusätzlich** zu der neuen Adobe Datei als Anlage der E-Mail bei. Bitte achten Sie auf eine möglichst kleine Dateigröße. Ihren Antrag senden Sie als Anhang an:

[antrag-sodeg@drv-nord.de](mailto:antrag-sodeg@drv-nord.de)

Sie unterstützen eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrags, wenn aus dem Betreff der E-Mail der Name und Ort Ihrer Einrichtung hervorgeht. Außerdem bitten wir Sie darum, die für die Überweisung des Vorschusses zu nutzende Bankverbindung in jedem Fall auf Seite 6 einzutragen.

Sollten Sie von mehreren Trägern der Rentenversicherung belegt werden, senden Sie bitte die Anträge getrennt an den jeweiligen Rentenversicherungsträger vermerken Sie dies für den oder die jeweils anderen Träger.

Als Anlagen erhalten Sie:

- die FAQ des BMAS zum SodEG,
- die gemeinsame Verfahrensabsprache zwischen dem BMAS und den Sozialversicherungsträgern

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Dannenberg